

Gesellschaftsvertrag
der
Transkulturelles Musikforum gGmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet Transkulturelles Musikforum gGmbH.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 1.4 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gesellschaftszweck

2.1 Gesellschaftszweck ist

- die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik und Musikkultur;
- die Förderung der insbesondere musikalischen Volksbildung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch und mit Musik;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete und Vertriebene durch und in musikalische(n) Projekte(n).

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die eigenständige Organisation und Durchführung von Konzerten und (musik-) kulturellen, (musik-)vermittelnden Auftrittsmitteln;
- die Organisation von Orchester- und Ensemblekonzerten insbesondere gemäß § 68 Nr. 7 Abgabenordnung (AO);
- die Entwicklung und Durchführung von musikpädagogischen Angeboten;
- die Durchführung von Veranstaltungen für Musiker*innen und gesellschaftliche Akteure, die die Vernetzung auf allen Gebieten der Kultur (insbesondere der Musik) und der Völkerverständigung zum Ziel hat;
- die Entwicklung und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Integrationsprojekten im Rahmen der Völkerverständigung und Bekämpfung von Fremdenhass, sowie im Bereich der politischen Bildung;
- die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte (besonders Verfolgte, Geflüchtete und Vertriebene) durch die gemeinsame Gestaltung von transkulturellen Musikprojekten;
- die Durchführung von Veranstaltungen und Entwicklung digitaler Formate, die die

- Chancen und Möglichkeiten des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft deutlich und sichtbar machen;
- die Durchführung von Veranstaltungen mit Musik und anderen Kunstformen aus Vorderasien und Nordafrika (speziell dem Nahen und Mittleren Osten), sowie anderer freiheitspolitisch oder wirtschaftlich benachteiligter Länder der Welt;
- die projektbezogene Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen des Gesellschaftszwecks sowie die Zusammenarbeit und Begleitung von Kultur- und Bildungseinrichtungen beim Aufbau von Strukturen, die die transkulturelle Musikvermittlung verbessern.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 3.1** Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2** Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3** Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4** Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Personen, die mit Aufgaben zur Förderung der Gesellschaft betraut werden, kann jedoch eine Tätigkeitsvergütung geleistet werden.
- 3.6** Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten sowie Zweigniederlassungen gründen.
- 3.7** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen wird ausgeschlossen.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlagen

- 4.1** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend). Es wird aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.
- 4.2** Von dem Stammkapital übernehmen:
- a) Herr Tilmann Löser 12.750 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den laufende Nummern 1 bis 12.750 (51 %);
 - b) Herr Ali Pirabi 12.250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den laufende Nummern 12.751 bis 25.000 (49 %).
- 4.3** Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und je zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung zu bezahlen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 5.1** Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5.2** Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3** Sämtliche oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5.4** Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz – hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO – und mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 5.5** Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung, worunter insbesondere die unter § 7 Abs. 3 genannten Geschäfte fallen.
- 5.6** Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

- 5.7** Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- 6.1** Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens Geschäftsanteile von 10 vH des Stammkapitals innehaben, verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, sind die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 6.2** Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter ihrer zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Anschrift zu laden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist, schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, wobei jedoch zwischen der Ankündigung der ergänzenden Tagesordnungspunkte und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von drei Kalendertagen liegen muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- 6.3** Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß geladen werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes.
- 6.4** Die Versammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschafters mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 6.5** Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Berater oder Beistand hinzuzuziehen, wenn er dies der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens acht Kalendertagen vorher schriftlich mitgeteilt hat.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1** Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder – falls sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären – auch telefonisch, via Telefax oder E-Mail, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst.
- 7.2** Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 7.3** Die Gesellschafterversammlung beschließt

Mit Zustimmung einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

- i) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators;
 - ii) Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - iii) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages (einschließlich Änderungen des Satzungszweckes, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen), wobei Beschlüsse über die Änderung der Satzung nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt wird, gefasst werden dürfen;
 - iv) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen sowie die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - v) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG;
 - vi) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 9;
- b) Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 7 sowie die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- i) Beschlüsse über die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - ii) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 5.000,- im Einzelfall oder EUR 10.000,- im Geschäftsjahr übersteigen;
 - iii) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall EUR 5.000,- oder

insgesamt EUR 10.000,- nicht übersteigen, sowie die Aufnahme und die Kündigung von Barkrediten bis zu EUR 5.000, - Euro im Einzelfall;

iv) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als EUR 5.000, -;

v) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen mit monatlichen Bruttobezügen von mehr als EUR 450,-;

vi) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 2.000;

vii) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;

viii) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 20 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;

ix) die Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

- 7.4** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 52 % der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Kalendertage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 7.5** Soweit rechtlich zulässig und nicht in dieser Satzung anders bestimmt, sind Gesellschafter auch abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG stimmberechtigt.
- 7.6** Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- 7.7** Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats durch Klagerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 6. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 8 Jahresabschluss

- 8.1** Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Zusätzlich ist eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen, die Bestandteil des Jahresabschlusses ist.
- 8.2** Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht, sofern er gesetzlich oder durch die Gesellschafterversammlung gefordert ist, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- 8.3** Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung. Soweit danach eine Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat, ist der schriftliche Prüfungsbericht allen Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang desselben zusammen mit dem Jahresabschluss zu übersenden.
- 8.4** Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu beschließen.
- 8.5** Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Beschluss mit den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten zu Stande, so entscheidet ein Sachverständiger, der von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht mit allen abgegebenen Stimmen einen Sachverständigen wählt. Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn Kalendertagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.

§ 9 Ergebnisverwendung

- 9.1** Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung gemeinsam mit der Feststellung des Jahresabschlusses. Dabei sind die Regelungen in § 3 der Satzung zu beachten.
- 9.2** Die Gesellschaft darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu einzelnen oder allen in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, sofern hierdurch die Steuerbegünstigung nicht gefährdet wird.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

- 10.1** Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.
- 10.2** Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.
- 10.3** Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe berechtigt.
- 10.4** Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Diese sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft erwerbsberechtigt. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben genügt) zu erfolgen. Es kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Briefzugang angenommen werden.
- 10.5** Soweit ein Gesellschafter das Angebot nicht annimmt, wächst die Annahmefugnis den übrigen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Wenn bzw. soweit kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch macht, wächst die Annahmefugnis der Gesellschaft zu. Sie kann dabei einen Dritten als Ankaufsberechtigten benennen. Die durch Anwachsung erworbene Annahmefugnis kann nur binnen 14 Tagen ab Kenntniserhalt ausgeübt werden.
- 10.6** Als Erwerbspreis gilt der mit dem Dritten vereinbarte Kaufpreis, mindestens aber der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Gesellschaften über den Erwerbspreis ist zulässig.
- 10.7** Soweit vorstehend etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 11.1** Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 11.2** Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 140, 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist bspw. der Fall, wenn der Gesellschafter keine Ge-

währ mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;

d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 8 nicht zulässig war;

e) eine Auflösungsklage eines Gesellschafters gemäß § 140 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde;

f) wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 gegeben sind;

g) wenn für den Gesellschafter ein gerichtlicher Betreuer bestellt wird.

11.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

11.4 Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewandte auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen.

11.5 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast zu übertragen ist. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für die Abfindung als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

11.6 Der Beschluss über die Einziehung und die Abtretung bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

11.7 Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

11.8 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Soweit der von der Einziehung betroffene Gesellschafter zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft ist, ist die Einzie-

hung durch die übrigen Gesellschafter zu erklären. Entsprechendes gilt im Falle des Beschlusses über die Abtretungsverpflichtung nach Abs. 5.

- 11.9** Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- 11.10** Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht das zwingende Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kündigung

- 12.1** Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2023 kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 12.2** Jedwede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Wirksamkeitsvoraussetzung; Einwurfeinschreiben genügt) an die Geschäftsführung zu erfolgen, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich hiervon zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Zuganges bei der Geschäftsführung maßgebend.
- 12.3** Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. § 14 gilt entsprechend.
- 12.4** Die übrigen Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen übernahmebereiten Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere übernahmebereite Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.
- 12.5** Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der Gläubiger eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB kündigt.

§ 13 Rechtsnachfolge

- 13.1** Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- 13.2** Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger einer der vorgenannten

Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.

- 13.3** Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechtes des/der betroffenen Gesellschafter(s) innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalles die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 14 gilt entsprechend.

§ 14 Abfindung

- 14.1** Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung, durch eine Einziehung ersetzende Übertragung an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten oder durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, stehen ihm nur die geleistete Stammeinlage und der gemeine Wert etwaig erbrachter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Erbringung der Sacheinlage als Abfindung zu.
- 14.2** Die Auszahlung der Abfindung findet in drei gleichen Jahresraten statt. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist von dem Tag des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt zusammen mit den Auszahlungsraten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.
- 14.3** Sollte die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden der Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, wobei sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht. Entsteht darüber, ob die Einhaltung der Jahresraten ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich ist und/oder um welche Zahl sich die Raten erhöhen, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten, so wird diese von einem Schiedsgutachter, für dessen Bestellung § 8 Abs. 5 entsprechend gilt, nach billigem Ermessen entschieden.

§ 15 Auflösung und Liquidation

- 15.1** Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft soll nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- 15.2** Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.
- 15.3** An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapital-

anteile (Stammeinlagen) und der gemeine Wert etwaig geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgewährt werden.

- 15.4** Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch und mit Musik. Die Auswahlentscheidung der empfangenden Körperschaft steht der Geschäftsführung zu.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten durch Rechtsanwälte und Steuerberater) bis zu einem Betrag von höchstens insgesamt EUR 2 500,- trägt die Gesellschaft.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung in notarieller Form vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- 18.2** Sämtliche Unterrichtungen, Mitteilungen und Abgaben von Willenserklärungen der Gesellschafter untereinander wie auch zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern haben an die von den Gesellschaftern der Gesellschaft jeweils zuletzt schriftlich benannte Anschrift zu erfolgen.
- 18.3** Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist der Sitz der Gesellschaft.

- Ende des Gesellschaftsvertrages -